

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a7355b91-4464-30fd-819f-8f9ec9d1e1aa>

Bibliografie	
Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 30 TKG - Entgeltregulierung

(1) ¹Einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des [§ 31](#) unterliegen Entgelte für nach [§ 21](#) auferlegte Zugangsleistungen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen. ² Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach [§ 38](#) oder nach [§ 38 Absatz 2 bis 4](#) unterwerfen, wenn dies ausreicht, um die Regulierungsziele nach [§ 2](#) zu erreichen.

(2) ¹Einer nachträglichen Regulierung nach [§ 38 Absatz 2 bis 4](#) unterliegen:

1. Entgelte, die ein Betreiber im Rahmen von Verpflichtungen nach [§ 18](#) verlangt, sowie
2. Entgelte eines Betreibers, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Zugangsleistungen.

²Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach [§ 38](#) oder einer Genehmigung nach Maßgabe des [§ 31](#) unterwerfen, wenn dies erforderlich ist, um die Regulierungsziele nach [§ 2](#) zu erreichen oder im Fall von Satz 1 Nummer 1 den End-zu-End-Verbund von Diensten zu gewährleisten.

(3) ¹Die Bundesnetzagentur stellt bei der Regulierung von Entgelten sicher, dass alle Entgelte die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig möglichst vorteilhaft sind. ²Sie berücksichtigt bei der Regulierung von Entgelten die zugrunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. ³Bei Netzen der nächsten Generation trägt sie dabei den etwaigen spezifischen Investitionsrisiken unter weitestgehender Beachtung vereinbarter Risikobeteiligungsmodelle Rechnung.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

